

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017**

**zu Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs
aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß
§ 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5
Satz 7 SGB V für die Indikation Mukoviszidose**

mit Wirkung zum 21. Juni 2017

Präambel

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV). Hierzu hat der Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 allgemeine Verfahrensvorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung sowie die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit der Ermittlung durchschnittlicher indikationsspezifischer und KV-spezifischer historischer Leistungsmengen je Patient beschlossen. Mit Beschluss in seiner 395. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die entsprechenden Berechnungsvorgaben für das Institut des Bewertungsausschusses für die Indikation *Mukoviszidose* konkretisiert und das Institut des Bewertungsausschusses mit der Durchführung von Berechnungen auf der Grundlage dieser indikationsspezifischen Vorgaben beauftragt.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat auf Basis der Vorgaben des Bewertungsausschusses Berechnungen durchgeführt und seine Ergebnisse dem Bewertungsausschuss vorgelegt.

1. Durchschnittliche indikationsspezifische historische Leistungsmenge je Patient

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss unter Abwägung der Plausibilität der einzelnen berechneten Varianten hiermit die durchschnittliche indikationsspezifische historische Leistungsmenge je Patient für die Indikation *Mukoviszidose* je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 129,98 €
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 108,64 €
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 72,87 €
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 72,10 €
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 102,33 €
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 79,22 €
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von 89,55 €
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 50,44 €
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 126,14 €
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 97,60 €
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 121,21 €

2. Nachrichtliche Mitteilung des verwendeten Quartals der ARZTRG87aREG-Daten

Für die Berechnung der Beträge in Abschnitt 1 hat das Institut des Bewertungsausschusses die ARZTRG87aREG-Daten des Berichtsquartals 3/2016 zur Ermittlung der MGV-Abgrenzung herangezogen.